



Vorlage Nr.: 2020/115

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	03.11.2020	7

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses

- Beschlussvorschlag:**
1. Die Zahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses wird auf _____ festgesetzt.
 2. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppen von _____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
 3. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Wahlprüfungsausschuss an:

Ordentliche Mitglieder

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- ...

Stellvertreter(innen)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- ...

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) i. V. m. § 66 der Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen (KWahlO) hat die neu gewählte Vertretung des Kreises einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

In der Zusammensetzung des Ausschusses ist die Vertretung frei und unterliegt den

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

allgemeinen Grundsätzen für die Bildung von Ausschüssen gemäß § 41 i. V .m. § 35 Abs. 3 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

Die Zahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses bestimmt der Kreistag.

In der letzten Wahlperiode hatte der Wahlprüfungsausschuss 13 stimmberechtigte Mitglieder.

Bei den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses muss es sich nicht zwingend um Kreistagsmitglieder handeln. Der Wahlprüfungsausschuss kann vielmehr, wie bei vielen anderen kommunalen Ausschüssen, neben Kreistagsmitgliedern auch aus anderen zum Kreistag wählbaren sachkundigen Bürgerinnen/ Bürgern bestehen, sofern sie dem Kreistag angehören könnten, also nicht nach § 13 KWahlG inkompatibel sind. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf jedoch die Zahl der Mitglieder aus dem Kreistag nicht erreichen.

Im Interesse einer unbeeinflussten Kontrolle ist es empfehlenswert, Personen, die im Wahlausschuss der alten Vertretung tätig waren, nicht zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses zu bestellen.

Dem Wahlausschuss der alten Vertretung gehörten an:

Beisitzer / Beisitzerin

Pers. Stellvertreterin / Pers. Stellvertreter

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer).

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen.

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Vorsitz und Stellvertretung unterliegen dem Einigungs- bzw. Zugreifverfahren gemäß § 41 Abs. 7 KrO NRW.

Für die Durchführung einer geheimen Wahl empfiehlt es sich, aus jeder Fraktion einen Wahlhelfer zu benennen.